

Einladung

Qualität verpflichtet



BARMER plus
klinik

Leading
The Hospitals of Germany



zur
Hauptversammlung der
Eifelhöhen-Klinik AG
am 25. August 2009

Stimmrechtsvertretung
(siehe Seite 13)

Eifelhöhen-Klinik AG Bonn

Wertpapier-Kenn-Nummer 565 360, ISIN-Nummer DE0005653604

Unsere Aktionäre werden hiermit zu der

**am Dienstag, dem 25. August 2009, um 11.00 Uhr in der
Stadthalle Bonn-Bad Godesberg, Koblenzer Str. 80, 53177
Bonn**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008 und des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007**

Mit – noch nicht rechtskräftigem – Urteil vom 05.06.2009 hat das LG Köln (Az. 82 O 84/08) festgestellt, dass der Beschluss der Hauptversammlung vom 21.08.2008 über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007 nichtig ist.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, unter Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21.08.2008 über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007 den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von 544.980,46 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen für

- a) Herrn Dr. h. c. (CHN) Arno Kuge
- b) Herrn Dr. med. Markus-Michael KÜthmann

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen für

- a) Herrn Werner Severin (bis 15.08.2007)
- b) Herrn Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Krüger (ab 16.08.2007)
- c) Herrn Prof. Dr. Wolfgang Wildmeister
- d) Herrn Karl Vermöhlen

5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von 1.141.765,97 EUR wie folgt zu verwenden:

„Es wird eine Dividende in Höhe von 0,07 EUR je Stückaktie ausgeschüttet. Der Restbetrag in Höhe von 923.365,97 EUR wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.“

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen für

- a) Herrn Dr. h. c. (CHN) Arno Kuge
- b) Herrn Dr. med. Markus-Michael KÜthmann

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen für

- a) Herrn Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Krüger
- b) Herrn Prof. Dr. Wolfgang Wildmeister
- c) Herrn Karl Vermöhlen (bis 30.09.2008)
- d) Frau Birgit Wöstemeyer (ab 01.10.2008)

8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und eines Ersatzmitglieds

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 25. August 2009 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Oec. Jörg Karsten Leue und Prof. Dr. Wolfgang Wildmeister.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den Bestimmungen der §§ 96, 101 AktG und § 4 DrittelbG sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung der Eifelhöhen-Klinik AG aus zwei Vertretern der Anteilseigner und einem Vertreter der Arbeitnehmer zusammen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Dipl.-Oec. Jörg Karsten Leue, Geschäftsführer der AKG Reha-Zentrum GmbH & Co. KG, Rostock
- b) Sigurd Roch, Freier Berater im Gesundheitswesen, Berlin

Herr Leue ist Mitglied des Aufsichtsrats der Evangelische Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH, Neubrandenburg. Herr Roch gehört keinen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Gleichzeitig schlägt der Aufsichtsrat vor, für beide vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen, das ggf. in der o. a. Reihenfolge in den Aufsichtsrat nachrückt:

- c) Dipl.-Volkswirt Henning von Borstell, Pressechef der Stadt Köln a. D., Köln

Herr von Borstell gehört keinen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

9. Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung

Gemäß § 21 der Satzung der Eifelhöhen-Klinik AG ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung festzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die jährliche Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2010 wie folgt festzulegen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die für den Vorsitzenden 35.000 EUR und für die übrigen Mitglieder je 21.000 EUR beträgt. Die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt. Die Vergütung ist innerhalb von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, zahlbar.“

10. Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 01.08.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um einen Nennbetrag von bis zu 3.993.600 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.560.000 auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, soweit die neuen Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern ausgegeben werden
- c) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausnutzung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien und deren Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Der bisherige § 4 Absatz 7 der Satzung ist infolge Fristablaufs obsolet. Er wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 01.08.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um einen Nennbetrag von bis zu 3.993.600 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.560.000 auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung

des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, soweit die neuen Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern ausgegeben werden
- c) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausnutzung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien und deren Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG:

Das genehmigte Kapital in Höhe von 3.993.600 EUR soll den satzungsmäßigen Aufgaben des Unternehmens dienen. Dem Vorstand soll die Möglichkeit eröffnet werden, flexibel unter Berücksichtigung der Kursentwicklung eine Kapitalanpassung vorzunehmen.

Grundsätzlich wird den Aktionären ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht soll jedoch ausgeschlossen werden können, um Spitzenbeträge zu vermeiden. Dies dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können.

Die Gesellschaft sollte jederzeit die Möglichkeit haben, Beteiligungen an Unternehmen in geeigneten Fällen nicht nur in der üblichen Weise durch Zahlung eines Kaufpreises, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft erwerben zu können. Zu diesem Zweck muss die Gesellschaft in der Lage sein, ihr Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Weil eine etwaige Kapitalerhöhung in der Regel im Rahmen der Transaktion und daher kurzfristig erfolgen muss, ist für die Bereitstellung der erforderlichen Aktien die Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich und angemessen.

Die weiter vorgesehene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien

gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, der 10 % des bei Beschlussfassung und bei der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung des Ermächtigungs Betrags für eine solche Kapitalerhöhung auf 10 % des Grundkapitals und das Erfordernis, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den jeweiligen Börsenkurs der schon notierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht wesentlich unterschreiten darf, stellen sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht berührt wird. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Eifelhöhen-Klinik Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch macht, falls sich ein Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen konkretisiert und dabei auch sorgfältig abwägen, ob als Gegenleistung zu übertragende Aktien ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung oder durch Erwerb eigener Aktien beschafft werden. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgt.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. August 2007 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung war bis zum 14. Februar 2009 befristet. Um auch künftig im Interesse der Gesellschaft in der Lage zu sein, im Rahmen der Ermächtigung von der Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch machen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, einen erneuten Ermächtigungsbeschluss wie folgt zu fassen:

„Der Vorstand wird gemäß § 71 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Februar 2011

eigene Aktien von bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen.

Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Dabei darf der Erwerbspreis den Mittelwert der Schlusskurse für die Stückaktien der Eifelhöhen-Klinik AG am regulierten Markt der Düsseldorfer Börse ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten an den jeweils fünf vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % unterschreiten und nicht mehr als 10 % überschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Veräußerung der eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts der Aktionäre vorzunehmen, um

- a) Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten, sowie
- b) Aktien der Gesellschaft an Personen zu veräußern, die im Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft stehen sowie
- c) die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht

wesentlich unterschreitet, bzw. dürfen bei Ziffer a) den Wert der von Dritten zu erbringenden Gegenleistung diesen Preis nicht wesentlich unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs ist der Mittelwert der Schlusskurse für die Stückaktien der Eifelhöhen-Klinik AG am regulierten Markt der Düsseldorfer Börse ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten an den jeweils fünf Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Ermächtigungen können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.“

Hierzu erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG folgenden Bericht:

Die vorstehenden Ermächtigungen sollen der Gesellschaft die folgenden Möglichkeiten eröffnen: Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung erfolgen können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitstellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Eifelhöhen-Klinik Aktie berücksichtigen.

Diese Ermächtigungen dienen ferner der Übertragung von Aktien auf Mitarbeiter und Führungskräfte der Gesellschaft. Dadurch soll ein zusätzlicher Leistungsanreiz geschaffen werden. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen außerdem zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Eifelhöhen-Klinik Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigungen erstatten.

12. Beschluss über den Ausschluss des Verbriefungsanspruchs und Satzungsänderung

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde § 10 Abs. 5 AktG neu gefasst und hierdurch die Möglichkeit geschaffen, den Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils auszuschließen. Der Ausschluss des Verbriefungsanspruchs dient der Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten, die insbesondere durch den sonst notwendigen Druck neuer Aktien entstünden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, von der Möglichkeit des Ausschlusses des Verbriefungsrechts Gebrauch zu machen und die Satzung wie folgt zu ändern:

“a) § 4 Nr. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines

Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.“

- b) § 4 Nr. 6 der Satzung der Gesellschaft entfällt ersatzlos. Der bisherige § 4 Nr. 7 wird § 4 Nr. 6.
- c) § 24 Nr. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
„In der Einladung zur Hauptversammlung werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.““

13. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen: „Die Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Kurt Heller GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Köln wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 bestellt.“

II. TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND WEITERE ANGABEN

Der Vorstand hat zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 schriftlich Bericht erstattet. Der Inhalt dieses Berichts ist vorstehend unter TOP 10 und TOP 11 vollständig wiedergegeben. Die Berichte liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Eifelhöhen-Klinik AG, Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 1, D-53947 Nettersheim-Marmagen, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos abschriftlich übersandt. Ferner sind die Berichte auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.eifelhoehen-klinik.de abrufbar. Die Berichte werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen.

Überdies liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Eifelhöhen-Klinik AG zur Einsicht der Aktionäre Jahresabschluss und der Lagebericht (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008 und des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für

das Geschäftsjahr 2008 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 aus und werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos abschriftlich übersandt. Ferner sind die Berichte auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.eifelhoehen-klinik.de abrufbar. Die Berichte werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen.

Von den insgesamt ausgegebenen 3.120.000 Stückaktien der Gesellschaft, sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bis spätestens zum Ablauf des 18. August 2009 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und dieser ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 04. August 2009 (0.00 Uhr) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils der Textform, haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Eifelhöhen-Klinik AG
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4
General Meetings/Proxy Voting
D-60261 Frankfurt am Main
Tel. 0 69/1 36-2 33 49
Fax 0 69/1 36-2 63 51

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veranlassen.

Stimmrechtsvertretung

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ebenfalls durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen können.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts schriftlich oder per Telefax

erteilt werden. Ohne Weisungen ist eine Vollmachtserteilung ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Ausführliche Informationen zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Eintrittskarte.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welches den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Anträge von Aktionären

Anfragen und Anträge von Aktionären sind ausschließlich an die Adresse der Gesellschaft zu richten:

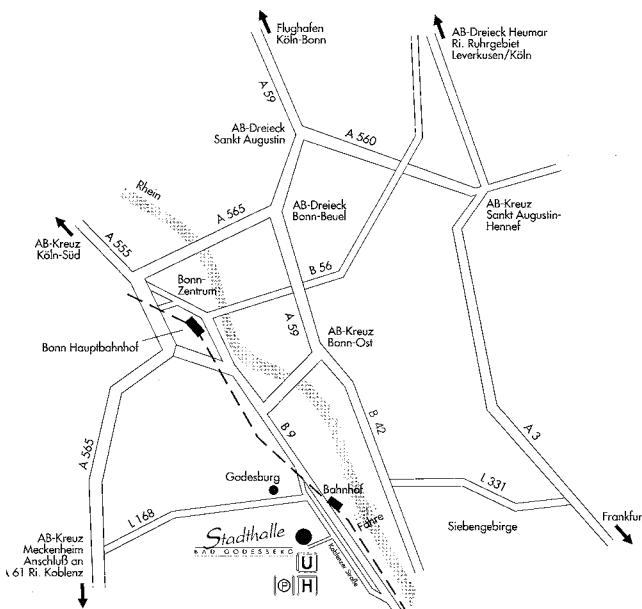
Eifelhöhen-Klinik AG,
Investor Relations,
Dr.-Konrad-Adenauer-Straße 1,
D-53947 Nettersheim-Marmagen,
Telefax 0 24 86/71-845
oder per E-Mail an ir@eifelhoehen-klinik.de zu übermitteln.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis zum 11. August 2009 (24.00 Uhr) zugehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse www.eifelhoehenklinik.de veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 11. August 2009 ebenfalls unter der vorgenannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Bonn/Marmagen, im Juli 2009

Der Vorstand

WEGBESCHREIBUNG



Anreisehinweis zur Stadthalle Bad Godesberg:

Die Stadthalle Bad Godesberg befindet sich im Kurpark Koblenzer Straße 80 / Ecke Friedrich-Ebert-Straße. Sie ist etwa 3 Gehminuten vom Bahnhof Bad Godesberg entfernt; oder direkt mit der U-Bahn zu erreichen.

Weitere Zugverbindungen nur über Hbf Bonn. Von dort (direkt unterhalb des Bahnhofs) im 7-Minutentakt (Fahrzeit 15 Minuten) mit der U-Bahn Linie 63 oder 16 Richtung Bad Godesberg bis Endstation Stadthalle.

Der Köln/Bonner Flughafen ist in ca. 30 Autominuten oder mit dem Airport-Bus (Fahrplanauskunft SWB auch am Wochenende 02 28/ 7 11 48 13) zu erreichen.

Die PKW-Anfahrt ersehen Sie aus der Skizze. Von Bonn kommend durch den Godesberger Stadttunnel Ausfahrt Heiderhof/Muffendorf. Nach dem Tunnel gleich rechts (noch vor der Ampel) in die Koblenzer Straße einbiegen, die 2. links Friedrich-Ebert-Straße, Vorfahrt zum Haupteingang und Parkplatz an der Rigal'schen Wiese (schräg gegenüber der Stadthalle). Innerhalb Bad Godesberg ist die Stadthalle aus allen Richtungen kommend ausgeschildert.

Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Haltestelle Stadthalle:

- U-Bahn: 16, 63
- Bus: 610, 612, 613, 614, 617, 619, 852, 856, 857

Eifelhöhen-Klinik AG

Investor Relations

Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 1

D-53947 Nettersheim/Marmagen

Phone: +49 (24 86)71-345

Fax: +49 (24 86)71-845

Internet: www.eifelhoehen-klinik.de

e-Mail: ir@eifelhoehen-klinik.de